

Entschuldigungspflicht

Ist ein(e) Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Entschuldigungspflichtig sind für **minderjährige Schüler/-innen** die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, **volljährige Schüler/-innen** für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

per E-Mail: entschuldigung.msvn@freiburger-schulen.bwl.de

- telefonisch: 0761 201 7781 oder 7217 (nachrangig)

Notwendige Angaben

- Name der Schülerin/des Schülers
- Bezeichnung der Klasse
- Name(n) des Klassenleitung
- Grund der Verhinderung
- Voraussichtliche Dauer der Verhinderung
- Name der Fachlehrkraft (nur bei einer Klassenarbeit)

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Was ist noch zu beachten

- Versäumt ein/e Schüler/in einen Leistungsnachweis, muss er/sie nach Rückkehr in die Schule unverzüglich mit der entsprechenden Fachlehrkraft Kontakt aufnehmen, um einen **Nachschreibe- bzw. Nachholtermin** zu vereinbaren. Der/Die Schüler/-in muss damit rechnen, einen versäumten Leistungsnachweis sofort nach Rückkehr in die Schule nachzuholen.
- **Unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise** wie Klassenarbeiten, Präsentationen, Referate, Kurzttests, etc. werden mit der Note ungenügend bewertet.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die **Klassenleitung** vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen.
- Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann die **Schulleitung** schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein **ärztliches Zeugnis** vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann die Schulleitung auch die Vorlage eines **amtsärztlichen Zeugnisses** anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die **Kosten** für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.
- Fehlt der/die Schüler/-in bei einer Prüfung, muss er/sie seine/ihre **Prüfungsunfähigkeit** unverzüglich (am Prüfungstag) mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen.

Befreiung vom Unterricht

- Schüler/-innen werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Von der Teilnahme am **Unterricht in einzelnen anderen Fächern** oder von **sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen** können Schüler/-innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.
- Befreiung wird nur auf **rechtzeitigen Antrag** gewährt. Für minderjährige Schüler/-innen können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler/-innen von diesen selbst gestellt werden.
- In **dringenden Fällen** können auch minderjährige Schüler/-innen mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine **Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung** des Schülers/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.
- **Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen.** Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, sind diese für Befreiungen bis zu sechs Monaten glaubhaft zu machen; hierfür ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.
- **Über die Befreiung** von einer Unterrichtsstunde **entscheidet die Fachlehrkraft**, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung die **Klassenleitung**. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen die **Schulleitung**.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen (**Nachweis**). Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Klassenleitung, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

Formulare sind im Sekretariat erhältlich. Der/Die Schüler/-in begründet das Anliegen und bestätigt, dass an den betreffenden Tagen keine Klassenarbeit geschrieben wird.

Was ist noch zu beachten

- Vorhersehbare Termine sind nach Möglichkeit **außerhalb der Unterrichtszeit** zu legen. Sie müssen nicht als Entschuldigungsgrund akzeptiert werden.
- Für das Fernbleiben der Schüler/-innen vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/-innen für sich selbst, die **Verantwortung**. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den/die Schüler/-in über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. **Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.**
- Eine **rückwirkende Beurlaubung** ist nicht möglich. Das Fehlen gilt dann als unentschuldigt.
- Bei angekündigten **Leistungsnachweisen** ist eine Beurlaubung nur nach vorheriger Rücksprache mit den Fachlehrkräften möglich.